



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2023

# **SATZUNG DER GEMEINDE GROSS MILTZOW**

über den vorhabenbezogenen  
Bebauungsplan Nr. 14 „Solarpark Kreckow“

gelegen östlich der Ortslage Kreckow und nördlich der K 107

## **Begründung**

VORENTWURF

Bearbeitungsstand 11.05.2023

Planverfasser:



**Dipl. Ing. Martin Hufmann**

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar  
Tel. 03841 470640-0 • [info@pbh-wismar.de](mailto:info@pbh-wismar.de)

# Satzung der Gemeinde Groß Miltzow

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14  
„Solarpark Kreckow“

## Begründung

| Inhalt  | Seite     |
|---|-----------|
| Begründung  |           |
| <b>1. Einleitung .....</b>                                      | <b>2</b>  |
| 1.1 Anlass und Ziele der Planaufstellung.....                   | 2         |
| 1.2 Planverfahren .....   | 2         |
| 1.3 Lage und Geltungsbereich.....                               | 2         |
| 1.4 Planungsrecht, Flächennutzungsplanung und Raumordnung ..... | 3         |
| <b>2. Planungskonzept .....</b>                                 | <b>4</b>  |
| 2.1 Ausgangssituation.....                                      | 4         |
| 2.2 Festsetzungen .....   | 5         |
| 2.4 Örtliche Bauvorschriften.....                               | 6         |
| 2.5 Verkehrserschließung .....                                  | 6         |
| 2.6 Flächenbilanz.....  | 7         |
| <b>3. Ver- und Entsorgung .....</b>                             | <b>7</b>  |
| 3.1 Elektroenergie.....   | 7         |
| 3.2 Brandschutz .....   | 7         |
| 3.3 Regenwasserentsorgung .....                                 | 7         |
| 3.4 Abfallentsorgung und Altlasten .....                        | 8         |
| <b>4. Immissionsschutz.....</b>                                 | <b>8</b>  |
| <b>5. Umweltbelange.....</b>                                    | <b>8</b>  |
| <b>6. Eigentumsverhältnisse, Planungskosten .....</b>           | <b>11</b> |
| <b>7. Durchführungsrelevante Hinweise.....</b>                  | <b>11</b> |

## Begründung

### **1. Einleitung**

#### **1.1 Anlass und Ziele der Planaufstellung**

Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes das Ziel verbunden, in der Gemeinde die nachhaltige städtebauliche Ordnung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung zu gewährleisten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Miltzow hat am 08.12.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Solarpark Kreckow“ beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz.

Die Gemeinde beabsichtigt mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Kreckow“ einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit zum Vollzug der Energiewende zu leisten.

#### **1.2 Planverfahren**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB mit einem zweistufigen Beteiligungsverfahren. Während der frühzeitigen Beteiligung können von der Öffentlichkeit und den Behörden Stellungnahmen zum Vorentwurf vorgelegt werden, die im Rahmen einer Abwägung in den Entwurf eingearbeitet werden.

#### **1.3 Lage und Geltungsbereich**

Die Gemeinde Groß Miltzow liegt im Südosten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte direkt an der Grenze zum Landkreis Vorpommern-Greifswald. Durch Groß Miltzow verläuft die Autobahn A 20, die auch eine Abfahrt bzw. Auffahrt im Gemeindegebiet vorweist. Zudem verlaufen durch das Gemeindegebiet die Landesstraße L 281 und die Kreisstraßen K 107, K 108 und K 110.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Solarpark Kreckow“ befindet sich östlich der Ortslage Kreckow und nördlich der Kreisstraße K 107 und stellt landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 26,7 ha.



Luftbild des Geltungsbereiches, © GeoBasis DE/M-V 2023

#### 1.4 Planungsrecht, Flächennutzungsplanung und Raumordnung

Die Gemeinde Groß Miltzow verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14 „Solarpark Kreckow“ wird daher als selbstständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB aufgestellt. Nach dem Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Solarpark Kreckow“ wird dieser dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als höherer Verwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB zur Genehmigung vorgelegt.

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V S. 1033)

sowie die sonstigen planungsrelevanten Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die in der Satzung genannten DIN-Normen und Regelwerke können im Bauamt des Amtes Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Plangrundlagen sind die digitale topographische Karte Maßstab 1:10 000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, © GeoBasis DE/M-V 2023 sowie eigene Erhebungen.

Gem. dem Programmsatz 5.3 (1) Landesentwicklungsprogramm (LEP M-V) soll in allen Teilräumen der Anteil erneuerbarer Energien bei der Energieversorgung, u. a. durch Sonnenenergie, deutlich zunehmen. Gem. dem Programmsatz 6.5 (6) des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) sollen Solaranlagen vorrangig auf Gebäuden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden.

Die Gemeinde Groß Miltzow befindet sich im Nahbereich des Grundzentrums Woldegk. Teilbereiche der Gemeinde stellen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft und Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege dar.

Nach Programmpunkt 4.5.2 LEP M-V darf in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Das Plangebiet weist Ackerwertzahlen von 18 bis 42 bei einem Durchschnittswert von 24,7 auf.

## **2. Planungskonzept**

### **2.1 Ausgangssituation**

Das Plangebiet stellt sich als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Es befindet sich ca. 1 300 m östlich von Kreckow und nördlich der Kreisstraße K 107. Im Osten des Plangebietes befindet sich ein Wald. In den Wald wird durch die Planung nicht eingegriffen und der Waldabstand von 30 m wird eingehalten.

Der Vorhabenträger plant die Errichtung von vollflächigen PV-Anlagen im Plangebiet. Nach Beendigung der PV-Nutzung wird die Fläche wieder in die ursprüngliche Nutzungsform (ackerbauliche Nutzung) umgewandelt, um dann wieder der Ernährungssicherheit der Gesellschaft zu dienen.

Der Vorhabenträger plant mit ca. 36 726 Module mit den Abmessungen von ca. 2,3 m x 1,1 m. Die Module sind nach Süden aufgeständert. Die Reihen verlaufen in Ost-West-Richtung mit einem Neigungswinkel von 15° und einem Reihenabstand von ca. 3,4 m. Insgesamt würde die Anlage auf eine maximale Gesamtleistung von ca. 19,8 MWp kommen.

## 2.2 Festsetzungen

In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sind gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die folgenden Nutzungen zulässig:

- Photovoltaikanlagen: Bodennah aufgeständerte Anlagen, bei denen die Solarmodule in einem geeigneten Winkel auf einem oder zwei Pfosten aufgeständert sind
- Technikgebäude und technische Anlagen, die der Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes SO dienen (z. B. Trafostation, Kabelleitungen, Übergabestation)
- Im unversiegelten Zustand zu belassene Zufahrten und Wartungsflächen. Zulässig sind ausschließlich wasserdurchlässige Zufahrten und Wartungsflächen.

Mit den getroffenen Festsetzungen werden die zulässigen Nutzungen auf die für den Betrieb der PV-Anlage erforderlichen Einrichtungen begrenzt. Dadurch kann sichergestellt werden, dass keine der Lage in der Landschaft unangemessene Bebauung entsteht.

Im Plangebiet wird eine maximale Oberkante von 5 m festgesetzt. Die Oberkante ist gleich dem höchsten Punkt einer baulichen Anlage. Der untere Bezugspunkt für die Oberkante der baulichen Anlage ist im Bereich der jeweiligen Aufständering einzeln zu bestimmen. Der untere Bezugspunkt ist die Schnittstelle zwischen der Aufständering und der Bestandshöhenlage der Geländeoberfläche. Die Festsetzung einer maximalen Oberkante stellt sicher, dass keine unverhältnismäßigen Eingriffe in das Landschaftsbild erfolgen.

Die Dichte der Belegung der Sonstigen Sondergebiete mit PV-Modulen wird über die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) gesteuert. Mit der Festsetzung einer GRZ von 0,5 wird einerseits der energetischen Ausnutzung der Fläche Rechnung getragen und andererseits werden ausreichend Flächen für Minimierungsmaßnahmen freigehalten, so dass mit der Planung auch ein ökologischer Mehrwert erzielt wird.

Nebenanlagen und bauliche Anlagen sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Eine Überschreitung der Baugrenze um bis zu einem Meter kann zugelassen werden. Die gewählten Abstände der Baugrenzen von 3 bzw. 30 m dienen dem Schutz der jeweils

angrenzenden Grünstrukturen bzw. des Waldes. Um gleichzeitig flexibel auf die jeweilige Einzelfallsituation reagieren zu können, wird der Umfang der zulässigen Ausnahmen festgelegt.

### **2.3 Örtliche Bauvorschriften**

Örtliche Bauvorschriften werden für die notwendigen Technikgebäude sowie technischen Anlagen getroffen. Die Gemeinde beabsichtigt, aufgrund der exponierten Lage in der freien Landschaft, eine weitestgehend unauffällige Gestaltung.

In dem Sonstigen Sondergebiet SO sind Technikgebäude und technische Anlagen mit einem Flachdach oder Pultdach mit einer Dachneigung von höchstens 20° zulässig. Dachflächen sind als extensive Gründächer mit einer Aufbauschicht von mindestens 10 cm auszubilden. Die Außenwände von Technikgebäuden und technischen Anlagen sind einfarbig und in gedeckten Farben zu gestalten. Gedeckte Farben sind Mischungen, die aus den zwei Grundkomponenten, bunte und unbunte Farben, bestehen. Werbeanlagen sind unzulässig.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 LBauO M-V. Verstöße können mit Bußgeld geahndet werden.

### **2.5 Verkehrserschließung**

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Kreisstraße K 107 im Süden des Plangebietes.

Ein Ausbau von Verkehrswegen und Wartungsflächen ist nicht vorgesehen. Ggf. sind stabilisierende Vorkehrungen, für die Zeit der Baumaßnahme zu treffen. Nach Abschluss der Materialtransporte zu den Photovoltaikanlagen wird sich die verkehrliche Frequentierung auf wenige Kontroll- und Pflegefahrten bzw. die Fahrten zur landwirtschaftlichen Nutzung pro Jahr beschränken.

## 2.6 Flächenbilanz

Die Gesamtfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Solarpark Kreckow“ beträgt ca. 26,7 ha. Die Flächenmaße verteilen sich folgendermaßen:

| <b>Flächennutzung</b>                      | <b>Flächengröße<br/>in m<sup>2</sup> (gerundet)</b> |
|--|---|
| Sonstiges Sondergebiet                     | 189 220   |
| <i>davon überbaubare Grundstücksfläche</i> | <i>145 270</i>                                      |
| Wald                                       | 76 780  |
| Verkehrsfläche                             | 840   |
| <b>Summe Geltungsbereich</b>               | <b>266 840</b>                                      |

## 3. Ver- und Entsorgung

### 3.1 Elektroenergie

Zur Erschließung des Sonstigen Sondergebietes sind Anschlüsse zur Einspeisung der erzeugten Energie in das Stromnetz und ein Anschluss zur Versorgung der betriebsnotwendigen Anlagen erforderlich.

### 3.2 Brandschutz

Aufgrund der verwendeten Baumaterialien ist die Wahrscheinlichkeit eines Brandfalls der PV-Anlagen nahezu ausgeschlossen. Empfindliche Anlagenteile werden entsprechend des F90-Standards errichtet. Inwiefern Löschmittel bspw. durch die Errichtung einer Löschwasserezisterne oder Anbringung von Löschmitteln an den Anlagen, bereitzustellen sind, wird im weiteren Verfahren geklärt.

Die Zufahrt muss den Anforderungen an die Flächen für die Feuerwehr entsprechen. Es sind die einschlägigen Regelwerke, Feuerwehrplan nach DIN 14095 und Brandschutzordnung nach DIN 14096, zu beachten.

### 3.3 Regenwasserentsorgung

Das in dem Sonstigen Sondergebiet anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen. An der bisherigen Grundstücksentwässerung wird durch die Planung keine Änderung vorgenommen. Die Flächen verbleiben weitestgehend unversiegelt. Dadurch, dass die PV-Anlagen auf Punktfundamente aufgestellt werden, ergibt sich nur eine minimale Flächenversiegelung, die auf den natürlichen Niederschlagsabfluss keinen Einfluss hat.

### **3.4 Abfallentsorgung und Altlasten**

Die bei der Errichtung und der späteren Demontage der Photovoltaikanlagen anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Nachweise sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Um die Entsorgung der Anlagen zu erleichtern, werden vorwiegend recyclingfähige Materialien verwendet. Außerhalb der Bauzeit und bei der landwirtschaftlichen Nutzung fallen keine zu entsorgenden Abfälle an.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich sowie im Umfeld keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, ist dies unverzüglich dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als zuständiger Bodenschutzbehörde (Sachgebiet Abfall, Bodenschutz und Immissionsschutz) mitzuteilen (§ 2 LBodSchG M-V). Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden (§ 1 LBodSchG M-V).

### **4. Immissionsschutz**

Die Photovoltaikanlagen erzeugen keine Immissionen. Von den modernen Photovoltaik-Modulen gehen keine Blendwirkungen aus, die nachhaltig negativen Wirkungen auf Menschen oder Tiere haben. Dies ist physikalisch begründet. PV-Anlagen erzeugen wegen des Einfalls- und dem daraus resultierenden Ausfallwinkel keine Blendwirkung.

### **5. Umweltbelange**

Im Rahmen des Vorentwurfes sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Träger öffentlicher Belange auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Mit dem hier vorliegenden Vorentwurf erfolgt eine überschlägige Betrachtung der möglichen zu beachtenden notwendigen Naturschutz- und Umweltaspekte. Ein vollständiger Umweltbericht nach § 2a BauGB mit Betrachtung der Schutzgüter wird zum Entwurf erarbeitet.

#### Schutzgebiete und Schutzobjekte

Innerhalb des Plangebietes und dessen direkten Umfeld sind keine Schutzgebiete von internationaler oder nationaler Bedeutung vorhanden.

### *Schutzgebiete*

Folgende Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2548-301 „Daberkower Heide“ (südlich des Plangebietes in ca. 500 m Entfernung)
- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) DE 2547-471 „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands“ (südlich des Plangebietes in ca. 400 m)
- Naturschutzgebiet NSG 247 „Lauenhagener See“ (nordöstlich des Plangebietes in ca. 1100 m Entfernung)

Aufgrund der Entfernung und der Art der geplanten Nutzung werden erhebliche Beeinträchtigungen im Vorfeld ausgeschlossen. Die Erarbeitung einer FFH-Vorprüfung ist nicht notwendig. Teilweise sind Bahntrassen als Störquelle zwischen Plangebiet und Schutzgebiet vorhanden.

Ebenso werden keine Beeinträchtigungen von nationalen Schutzgebieten durch die Planung verursacht.

### *Schutzobjekte*

Innerhalb des Plangebietes sind gemäß § 20 NatSchAG M-V unter Schutz stehende Biotopie vorhanden (abgerufen unter dem Kartenportal Umweltportal M-V, Kartierungsjahr 2005):

- MST14374 – Feuchtwiesenrest in einer Niederung östlich Kreckow, Seggen- und binsenreiche Naßwiesen
- MST14380 - Feuchtwiesenrest in einer Niederung östlich Kreckow, Seggen- und binsenreiche Naßwiesen
- MST14368 - Feuchtwiesenrest in einer Niederung östlich Kreckow, Seggen- und binsenreiche Naßwiesen; Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe; Quellbereiche, einschl. der Uferveg.
- MST14366 – Quellkuppe in der Niederung östlich Kreckow, Quellbereiche, einschl. der Uferveg.
- MST14353 – Gebüsch/Strauchgruppe, Naturnahe Feldgehölze
- MST14356 – Hecke, Naturnahe Feldhecken
- MST14358 – Hecke; überschirmt, Naturnahe Feldhecken

In einem Umkreis von 50 m befinden sich mehrere gemäß § 20 NatSchAG M-V unter Schutz stehende Biotopie:

- MST14343 – Hecke; überschirmt, Naturnahe Feldhecken (südwestlich des Plangebietes, ca. 40 m)
- MST14361 – Gebüsch/Strauchgruppe, Naturnahe Feldgehölze (südlich des Plangebietes, ca. 85 m)
- UER02120 – Hecke, Naturnahe Feldhecken (nordöstlich des Plangebietes; ca. 100 m)

In der Anlage 5 der Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE); Neufassung 2018, die als Grundlage für eine einheitliche Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern dient, sind Wirkbereiche

mittelbarer Beeinträchtigungen von Vorhaben dargestellt. Freiflächenphotovoltaik-Anlagen sind hier nicht aufgeführt.

Aus diesem Grund wird hier davon ausgegangen, dass Freiflächenphotovoltaik-Anlagen grundsätzlich keine Wirkzonen hervorrufen. Diese Argumentation wird durch folgende Aspekte unterstützt:

- Es ist durch den sehr geringen Versiegelungsgrad keine Veränderung des Wasserhaushaltes zu erwarten.
- Die Grünlandnutzung wird weiter extensiviert.
- Tiere können weiterhin die Fläche passieren. Für einige Arten z.B. bestimmte Brutvögel bieten die PV-Module Schutz vor Fressfeinden und Brutplätze.
- Menschliche Störungen sind auf der Fläche nur sehr wenige zu erwarten. Es finden nur wenige Begehungen zur Wartung der Anlage statt.

### Waldbelange

Im Osten des Plangebietes befinden sich Flächen, die nach der Definition des Landeswaldgesetzes als Wald einzuordnen sind.

Mit der Umsetzung der Planung werden keine Bereiche zum dauerhaften Aufenthalt innerhalb von Waldabstandsflächen geschaffen. Der Waldabstand von 30 m wird eingehalten.

Im weiteren Planverfahren sind Absprachen mit der Forstbehörde zum Thema Betroffenheit von Waldbelangen notwendig.

### Artenschutz

Im Zuge des Entwurfes wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. In den artenschutzrechtlichen Darstellungen sind alle wildlebenden Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Bestandteil sind ggf. auch erforderliche Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Arten, die einen Schutzstatus gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufweisen, werden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages behandelt.

Generell wird angenommen, dass aufgrund der Art des Eingriffes nur wenige Auswirkungen auf streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind. Die bestehende Grünlandnutzung bleibt weiterhin erhalten. Freiflächenphotovoltaik-Anlagen sind zumeist eingezäunt. Dadurch verringert sich beispielsweise der Prädatorendruck für Bodenbrüter. Auswirkungen auf Großvögel sollen im weiteren Planverfahren betrachtet und bewertet werden.

### Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Grundsätzlich ist der Versiegelungsanteil bei Freiflächenphotovoltaik-Anlagen gering. Die Bereiche zwischen den Modulen können auch weiter als Grünland genutzt werden. Es erfolgt mit der Umsetzung der Planungsziele keine vollständige Biotopbeseitigung bzw. -veränderung.

Eine Anrechnung einer kompensationsmindernden Wirkung kann gemäß den Darstellungen der „Hinweise zur Eingriffsregelung, 2018“ nur erfolgen, wenn eine ökologische Aufwertung der Fläche erfolgt.

Eine detaillierte Darstellung der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des Entwurfes des Bebauungsplanes.

## **6. Eigentumsverhältnisse, Planungskosten**

Die Flächen im Geltungsbereich befinden sich in privatem Eigentum. Die Kosten für die Planung trägt der Vorhabenträger. Die Gemeinde wird von allen Kosten freigehalten.

## **7. Durchführungsrelevante Hinweise**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bau- oder Bodendenkmale betroffen. Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Dieser Vorentwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf der Grundlage dieses Vorentwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Groß Miltzow, den

Nordengrün, Bürgermeister